



28.4.2017

STELLUNGNAHME

des Petitionsausschusses

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)
(COM(2016)0411 – C8-0322/2016 – 2016/0190(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Soledad Cabezón Ruiz

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In etlichen der zahlreichen Petitionen, die zum Wohlergehen von Kindern eingingen, wurde auf die Mängel der Verordnung bzw. deren mangelhafte Umsetzung hingewiesen. Da dem Petitionsausschuss ganz besonders daran gelegen ist, das Recht des Kindes zu schützen, möchte er in Anbetracht der Schutzbedürftigkeit von Kindern Verfahren finden, mit denen dafür gesorgt wird, dass ihren Problemen und Ansichten Gehör geschenkt wird.

In der vorgeschlagenen Neufassung, mit der das Recht des Kindes gestärkt werden soll, wird insbesondere eine gesonderte Vorschrift eingeführt, wonach Gerichte verpflichtet sind, Kindern die Gelegenheit zu geben, angehört zu werden. Mit der Neufassung sollen zudem die Wirksamkeit des Verfahrens für die Rückführung nach internationalen Kindesentführungen verbessert und Exequaturverfahren für alle Fälle, die das elterliche Sorgerecht betreffen, abgeschafft werden. All diese Probleme wurden in den eingegangenen Petitionen thematisiert, und zwar zumeist im Zusammenhang damit, dass ein ausländischer Ehepartner von dem Mitgliedstaat, der für die Entscheidung zuständig ist, faktisch diskriminiert wurde.

Nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme wird mit dem Vorschlag, der zweckmäßige Verbesserungsvorschläge enthält, das gesetzte Ziel alles in allem erreicht. Der Vorschlag sollte jedoch an einigen Stellen geändert werden, damit mit ihm noch mehr Wirkung erzielt werden kann und sowohl das Wohl des Kindes als auch die Grundrechte und -freiheiten der Unionsbürger im Allgemeinen besser geschützt werden. Hierdurch dürfte er dazu beitragen, den europäischen Raum des Rechts und der Grundrechte noch effizienter zu machen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Union als Raum des Rechts, in dem die unterschiedlichen Rechtssysteme und -traditionen geachtet werden, ist für die Union von entscheidender Bedeutung. In dieser Hinsicht sollte das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen Rechtssysteme weiter ausgebaut werden. Die Union hat sich die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum

Geänderter Text

(3) Das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Union als Raum des Rechts, in dem die unterschiedlichen Rechtssysteme und -traditionen geachtet werden, ist für die Union von entscheidender Bedeutung. In dieser Hinsicht sollte das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen Rechtssysteme weiter ausgebaut werden. Die Union hat sich die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum

Ziel gesetzt, in dem der freie Personenverkehr und der Zugang zur Justiz gewährleistet sind. Zur Verwirklichung dieser Ziele *sollten* die Rechte von Personen, insbesondere Kindern, in Verfahren gestärkt werden, um die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie die Vollstreckung von Entscheidungen in Familiensachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu erleichtern. Die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Zivilsachen sollte verstärkt, der Zugang zur Justiz vereinfacht und der Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten verbessert werden.

Ziel gesetzt, in dem der freie Personenverkehr und der Zugang zur Justiz gewährleistet sind. Zur Verwirklichung dieser Ziele *ist es von grundlegender Bedeutung, dass* die Rechte von Personen, insbesondere Kindern, in Verfahren gestärkt werden, um die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie die Vollstreckung von Entscheidungen in Familiensachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu erleichtern. Die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Zivilsachen sollte verstärkt, der Zugang zur Justiz vereinfacht und der Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten verbessert werden. *Dabei sollte mittels einer genauen Überprüfung sichergestellt werden, dass die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angewendeten Verfahren zum Schutz des Wohls des Kindes und der damit zusammenhängenden Grundrechte nicht diskriminierend sind.*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Diese Verordnung sollte weder für die Feststellung des Eltern-Kind-Verhältnisses, bei der es sich um eine von der Übertragung der elterlichen Verantwortung gesonderte Frage handelt, noch für sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Personenstand gelten.

Geänderter Text

(10) Diese Verordnung sollte weder für die Feststellung des Eltern-Kind-Verhältnisses, bei der es sich um eine von der Übertragung der elterlichen Verantwortung gesonderte Frage handelt, noch für sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Personenstand gelten. *Bei Entscheidungen über die Ausübung der elterlichen Verantwortung, die auf der Grundlage dieser Verordnung erfolgen, sollte jedoch sämtlichen Formen elterlicher Verantwortung, die in anderen Mitgliedstaaten rechtlich anerkannt sind, gebührend Rechnung getragen werden.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Zuständigkeitsvorschriften für die elterliche Verantwortung **wurden** dem Wohle des Kindes entsprechend ausgestaltet und sollten im Einklang damit angewandt werden. Jede Bezugnahme auf das Wohl des Kindes sollte vor dem Hintergrund **des Artikels** 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ausgelegt werden.

Geänderter Text

(13) Die Zuständigkeitsvorschriften für die elterliche Verantwortung **sollten stets** dem Wohle des Kindes entsprechend ausgestaltet **werden**, und **sie** sollten im Einklang damit angewandt werden. Jede Bezugnahme auf das Wohl des Kindes sollte vor dem Hintergrund **der Artikel 7, 14, 22 und** 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ausgelegt werden. **Zur Wahrung des Wohls des Kindes ist es unerlässlich, dass der Mitgliedstaat, dessen Behörden gemäß dieser Verordnung in der Hauptsache zuständig sind, nach der endgültigen Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, dafür sorgt, dass geprüft wird, welche Beziehung zwischen dem Kind und beiden Elternteilen besteht.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die vorliegende Verordnung hindert die Behörden eines Mitgliedstaats, die nicht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind, nicht daran, in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Person oder das Vermögen eines Kindes, das sich

Geänderter Text

(17) Die vorliegende Verordnung hindert die Behörden eines Mitgliedstaats, die nicht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind, nicht daran, in dringenden Fällen **oder in Fällen häuslicher Gewalt oder anderen derartigen Fällen oder im Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt im Sinne**

in diesem Mitgliedstaat aufhält, anzuordnen. Diese Maßnahmen sollten in allen anderen Mitgliedstaaten einschließlich der Mitgliedstaaten, die nach dieser Verordnung zuständig sind, anerkannt und vollstreckt werden, bis eine zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die von ihr als angemessen erachteten Maßnahmen ergriffen hat. Maßnahmen eines Gerichts in einem Mitgliedstaat sollten jedoch nur durch Maßnahmen geändert oder ersetzt werden, die ebenfalls von einem Gericht in dem Mitgliedstaat getroffen werden, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Eine Behörde, die lediglich für einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen zuständig ist, sollte sich, wenn sie mit einem Antrag betreffend die Hauptsache befasst wird, von Amts wegen für unzuständig erklären. Sofern der Schutz des Wohls des Kindes dies gebietet, sollte die Behörde die Behörde des Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, direkt oder über die Zentrale Behörde über die getroffenen Maßnahmen informieren. Das Versäumnis, die Behörde des anderen Mitgliedstaats zu informieren, sollte jedoch nicht an sich ein Grund für die Nichtanerkennung der Maßnahme sein.

der Definition des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Person oder das Vermögen eines Kindes, das sich in diesem Mitgliedstaat aufhält, anzuordnen. Diese Maßnahmen sollten in allen anderen Mitgliedstaaten einschließlich der Mitgliedstaaten, die nach dieser Verordnung zuständig sind, anerkannt und vollstreckt werden, bis eine zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die von ihr als angemessen erachteten Maßnahmen ergriffen hat. Maßnahmen eines Gerichts in einem Mitgliedstaat sollten jedoch nur durch Maßnahmen geändert oder ersetzt werden, die ebenfalls von einem Gericht in dem Mitgliedstaat getroffen werden, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Eine Behörde, die lediglich für einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen zuständig ist, sollte sich, wenn sie mit einem Antrag betreffend die Hauptsache befasst wird, von Amts wegen für unzuständig erklären. Sofern der Schutz des Wohls des Kindes dies gebietet, sollte die Behörde die Behörde des Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, direkt oder über die Zentrale Behörde über die getroffenen Maßnahmen informieren. Das Versäumnis, die Behörde des anderen Mitgliedstaats zu informieren, sollte jedoch nicht an sich ein Grund für die Nichtanerkennung der Maßnahme sein.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) *In* außergewöhnlichen Fällen **kann es** sein, dass die Behörden des

Geänderter Text

(18) **Besonders zu beachten ist, dass es in** außergewöhnlichen Fällen, **z. B. in**

Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nicht die am besten geeigneten Behörden zur Behandlung des Falls sind. Die zuständige Behörde kann ihre Zuständigkeit in einem bestimmten Fall zum Wohl des Kindes ausnahmsweise und unter bestimmten Umständen einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats übertragen, wenn diese den Fall besser beurteilen kann. Allerdings sollte die später angerufene Behörde nicht befugt sein, die Zuständigkeit einer dritten Behörde weiterzuübertragen.

Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt, sein **kann**, dass die Behörden des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nicht die am besten geeigneten Behörden zur Behandlung des Falls sind. Die zuständige Behörde kann ihre Zuständigkeit in einem bestimmten Fall zum Wohl des Kindes ausnahmsweise und unter bestimmten Umständen einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats übertragen, wenn diese den Fall besser beurteilen kann. Allerdings sollte die später angerufene Behörde nicht befugt sein, die Zuständigkeit einer dritten Behörde weiterzuübertragen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach dieser Verordnung sowie Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 sollten das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung achten und die geäußerte Meinung bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigen. Die Anhörung des Kindes im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes spielt bei der Anwendung dieser Verordnung eine wichtige Rolle. Diese Verordnung hat **jedoch** nicht zum Ziel, die Modalitäten für die Anhörung des Kindes festzulegen, beispielsweise ob das Kind von dem Richter persönlich oder von einem speziell geschulten Sachverständigen angehört wird, der dem Gericht anschließend Bericht erstattet, oder ob die Anhörung des Kindes im Gerichtssaal oder an einem anderen Ort

Geänderter Text

(23) Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach dieser Verordnung sowie Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 sollten das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung achten und die geäußerte Meinung bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigen. Die Anhörung des Kindes im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes spielt bei der Anwendung dieser Verordnung eine wichtige Rolle. Diese Verordnung hat **ausdrücklich** nicht zum Ziel, die Modalitäten für die Anhörung des Kindes festzulegen, beispielsweise ob das Kind von dem Richter persönlich oder von einem speziell geschulten Sachverständigen angehört wird, der dem Gericht anschließend Bericht erstattet, oder ob die Anhörung des Kindes im Gerichtssaal oder an einem anderen Ort

erfolgt.

erfolgt. **Zum Schutz der entsprechenden Grundrechte sollte die Anhörung des Kindes jedoch in jedem Fall aufgezeichnet werden. Bei der Anhörung des Kindes muss unbedingt jegliche Gewähr dafür geleistet werden, dass die emotionale Unversehrtheit und das Wohl des Kindes gewahrt werden, weshalb eine derartige Anhörung von professionellen Mediatoren, Psychologen bzw. Sozialarbeitern und Dolmetschern begleitet werden sollte. Damit ließen sich auch die Zusammenarbeit beider Elternteile und die spätere Beziehung zwischen ihnen und dem Kind erleichtern.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um das Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 so schnell wie möglich abzuschließen, sollten die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für dieses Verfahren bei einem oder mehreren Gerichten bündeln und dabei ihren internen Strukturen für die Rechtspflege angemessen Rechnung tragen. Die Bündelung der Zuständigkeit bei einer begrenzten Zahl von Gerichten eines Mitgliedstaats ist ein wesentliches und wirksames Instrument, um die Bearbeitung von Kindesentführungsfällen in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu beschleunigen, da die Richter, die vermehrt mit diesen Fällen befasst sind, sich besonderes Fachwissen aneignen. Je nach der Struktur des Rechtssystems könnte die Zuständigkeit für Kindesentführungsfälle bei einem einzigen Gericht für das ganze Land oder bei einer begrenzten Zahl von Gerichten gebündelt werden; dabei ließe sich beispielsweise die Zuständigkeit für internationale Kindesentführungsfälle ausgehend von der Zahl der Berufungsgerichte bei einem Gericht erster

Geänderter Text

(26) Um das Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 so schnell wie möglich abzuschließen, sollten die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für dieses Verfahren bei einem oder mehreren Gerichten bündeln und dabei ihren internen Strukturen für die Rechtspflege angemessen Rechnung tragen. Die Bündelung der Zuständigkeit bei einer begrenzten Zahl von Gerichten eines Mitgliedstaats ist ein wesentliches und wirksames Instrument, um die Bearbeitung von Kindesentführungsfällen in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu beschleunigen, da die Richter, die vermehrt mit diesen Fällen befasst sind, sich besonderes Fachwissen aneignen. Je nach der Struktur des Rechtssystems könnte die Zuständigkeit für Kindesentführungsfälle bei einem einzigen Gericht für das ganze Land oder bei einer begrenzten Zahl von Gerichten gebündelt werden; dabei ließe sich beispielsweise die Zuständigkeit für internationale Kindesentführungsfälle ausgehend von der Zahl der Berufungsgerichte bei einem Gericht erster

Instanz in jedem Berufungsgerichtsbezirk bündeln. Die Entscheidung jeder Instanz sollte innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Antrags oder Einlegung des Rechtsbehelfs ergehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Zahl der möglichen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung, mit der die Anordnung der Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 erteilt oder abgelehnt wird, auf einen Rechtsbehelf begrenzen.

Instanz in jedem Berufungsgerichtsbezirk bündeln. Die Entscheidung jeder Instanz sollte innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Antrags oder Einlegung des Rechtsbehelfs ergehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Zahl der möglichen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung, mit der die Anordnung der Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 erteilt oder abgelehnt wird, auf einen Rechtsbehelf begrenzen. ***Zudem sollte sichergestellt werden, dass Gerichtsurteile, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Wenn ein Gerichtsurteil ergangen ist, sollte es auch überall in der Union anerkannt werden, und zwar vor allem dann, wenn das Wohl des Kindes auf dem Spiel steht.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) In allen Fällen, die Kinder betreffen, insbesondere in Fällen internationaler Kindesentführung, sollten die Justiz- und Verwaltungsbehörden die Möglichkeit der Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch Mediation oder auf ähnlichem Weg prüfen ***und dabei gegebenenfalls auf die Unterstützung durch bestehende Netzwerke und Unterstützungsstrukturen für Mediation in grenzüberschreitenden Streitigkeiten betreffend die elterliche Verantwortung zurückgreifen.*** Solche Bemühungen dürfen jedoch die Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 nicht über Gebühr in die Länge ziehen.

Geänderter Text

(28) In allen Fällen, die Kinder betreffen, insbesondere in Fällen internationaler Kindesentführung, sollten die Justiz- und Verwaltungsbehörden die Möglichkeit der Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch Mediation oder auf ähnlichem Weg prüfen, ***damit die Rechte des Kindes sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Grundrechte gewahrt bleiben.*** Solche Bemühungen dürfen jedoch die Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 nicht über Gebühr in die Länge ziehen. ***Zudem sollte das Fachwissen von Ombudsmännern besser genutzt und angewandt werden.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Entscheidet das Gericht des Mitgliedstaats, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, die Anordnung der Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 abzulehnen, sollte es in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die einschlägigen Artikel dieses Übereinkommens verweisen, auf deren Grundlage die Ablehnung erfolgt. Eine solche Entscheidung kann jedoch durch eine in einem Sorgerechtsverfahren nach sorgfältiger Prüfung des Kindeswohls ergangene spätere Entscheidung des Gerichts des Mitgliedstaats ersetzt werden, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Sollte in dieser Entscheidung die Rückgabe des Kindes angeordnet werden, so sollte die Rückgabe erfolgen, ohne dass es in dem Mitgliedstaat, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde, eines besonderen Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung bedarf.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Um die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, über die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung zu informieren, sollte die nach dieser Verordnung ausgestellte Bescheinigung dieser Person rechtzeitig vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme gestellt

Geänderter Text

(30) Entscheidet das Gericht des Mitgliedstaats, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, die Anordnung der Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 abzulehnen, sollte es in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die einschlägigen Artikel dieses Übereinkommens verweisen, auf deren Grundlage die Ablehnung erfolgt, **und die Gründe dafür angeben**. Eine solche Entscheidung kann jedoch durch eine in einem Sorgerechtsverfahren nach sorgfältiger Prüfung des Kindeswohls ergangene spätere Entscheidung des Gerichts des Mitgliedstaats ersetzt werden, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Sollte in dieser Entscheidung die Rückgabe des Kindes angeordnet werden, so sollte die Rückgabe erfolgen, ohne dass es in dem Mitgliedstaat, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde, eines besonderen Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung bedarf.

Geänderter Text

(38) Um die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, über die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung zu informieren, sollte die nach dieser Verordnung ausgestellte Bescheinigung dieser Person **so rasch wie möglich und** rechtzeitig vor der ersten

werden, wobei erforderlichenfalls die Entscheidung beizufügen ist. In diesem Zusammenhang sollte als erste Vollstreckungsmaßnahme die erste Vollstreckungsmaßnahme nach einer solchen Zustellung gelten.

Vollstreckungsmaßnahme zugestellt werden, wobei erforderlichenfalls die Entscheidung beizufügen ist. In diesem Zusammenhang sollte als erste Vollstreckungsmaßnahme die erste Vollstreckungsmaßnahme nach einer solchen Zustellung gelten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) In bestimmten Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten die Zentralen Behörden bei der Unterstützung der nationalen Behörden sowie der Träger der elterlichen Verantwortung zusammenarbeiten. Zu dieser Unterstützung sollte insbesondere gehören, das Kind direkt oder über andere zuständige Behörden ausfindig zu machen, wenn dies erforderlich ist, um einem Ersuchen nach dieser Verordnung nachzukommen, und die für die Zwecke des Verfahrens erforderlichen Informationen zu dem Kind bereitzustellen.

Geänderter Text

(42) In bestimmten Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten die Zentralen Behörden bei der Unterstützung der nationalen Behörden sowie der Träger der elterlichen Verantwortung zusammenarbeiten. Zu dieser Unterstützung sollte insbesondere gehören, das Kind direkt oder über andere zuständige Behörden ausfindig zu machen, wenn dies erforderlich ist, um einem Ersuchen nach dieser Verordnung nachzukommen, und die für die Zwecke des Verfahrens erforderlichen Informationen zu dem Kind bereitzustellen. ***In Fällen, in denen die Zuständigkeit bei einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen liegt, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, informieren die Zentralen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats unverzüglich die Zentralen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung eine Entscheidung zu treffen hat, **sollte das Recht haben**, von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats für den Schutz des Kindes relevante Informationen anzufordern, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert. Je nach den Umständen kann dies Informationen über Verfahren und Entscheidungen betreffend einen Elternteil oder Geschwister des Kindes oder Informationen über die Fähigkeit eines Elternteils, für das Kind Sorge zu tragen oder Umgang mit dem Kind zu haben, umfassen.

Geänderter Text

(46) Eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung eine Entscheidung zu treffen hat, **hat** von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats **in besonderen Fällen** für den Schutz des Kindes relevante Informationen anzufordern, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert. Je nach den Umständen kann dies Informationen über Verfahren und Entscheidungen betreffend einen Elternteil – **beispielsweise in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt** – oder **über Entscheidungen betreffend** Geschwister des Kindes oder Informationen über die Fähigkeit eines Elternteils, für das Kind Sorge zu tragen oder Umgang mit dem Kind zu haben, umfassen. **Diese Fähigkeit sollte fachmännisch beurteilt werden. Staatsangehörigkeit, wirtschaftliche und soziale Lage sowie kultureller und religiöser Hintergrund eines Elternteils sollten bei der Entscheidung über die Fähigkeit, für ein Kind Sorge zu tragen, nicht zur Beurteilung herangezogen werden.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Es sollte eine Unterstützungsplattform für Unionsbürger eingerichtet werden, die vor Gerichten in anderen Mitgliedstaaten die Rückgabe eines Kindes einfordern. Zudem sollten Unionsbürger, die sich in

anderen Mitgliedstaaten aufhalten, in denen sie die Rückgabe eines Kindes fordern, von ihren jeweiligen Vertretungen Unterstützung erfahren.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Behörden des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zieht ein Kind rechtmäßig von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat um und erlangt dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt, sind die Behörden des Mitgliedstaats des neuen Aufenthalts zuständig.

Geänderter Text

(1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Behörden des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zieht ein Kind rechtmäßig von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat um und erlangt dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt *im Sinne der Definition des Gerichtshofs*, sind die Behörden des Mitgliedstaats des neuen Aufenthalts zuständig.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Zur Vereinfachung der Zuständigkeit benennen die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ein Gericht, das sich mit grenzüberschreitenden Fällen befasst, die Kinder betreffen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem sich das Kind oder die Vermögensgegenstände des Kindes befinden, haben in dringenden Fällen die Zuständigkeit für das Ergreifen von einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind und seine Vermögensgegenstände.

Geänderter Text

Die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem sich das Kind oder die Vermögensgegenstände des Kindes befinden, haben in dringenden Fällen die Zuständigkeit für das Ergreifen von einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind und seine Vermögensgegenstände. ***Durch diese Maßnahmen dürfen das Verfahren und die endgültigen Entscheidungen über das Sorgerecht und das Recht auf Umgang nicht über Gebühr hinausgezögert werden.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz

Vorschlag der Kommission

Sofern der Schutz des Wohls des Kindes es erfordert, informiert die Behörde, die die Schutzmaßnahmen ergriffen hat, direkt oder über die nach Artikel 60 benannte Zentrale Behörde die Behörde des Mitgliedstaats, der nach Maßgabe dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist.

Geänderter Text

Sofern der Schutz des Wohls des Kindes es erfordert, informiert die Behörde, die die Schutzmaßnahmen ergriffen hat, direkt oder über die nach Artikel 60 benannte Zentrale Behörde die Behörde des Mitgliedstaats, der nach Maßgabe dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. ***Diese Behörde stellt sicher, dass die am Verfahren beteiligten Elternteile unverzüglich, eingehend und in einer Sprache, die sie mühelos verstehen, über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden. Entsprechend dürfen die Kosten für die Übersetzung in keinem Fall dem Elternteil in Rechnung gestellt werden, das aus dem Mitgliedstaat stammt, dessen Behörden nach Maßgabe dieser Verordnung für die Entscheidung in der***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Abschnitt 2 stellen die Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass **einem** Kind, **das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden**, die echte und konkrete Gelegenheit gegeben wird, **diese** Meinung während des Verfahrens frei zu äußern.

Die Behörde trägt der Meinung des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters und Reifegrads gebührend Rechnung und legt ihre Erwägungen in der Entscheidung dar.

Geänderter Text

Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Abschnitt 2 stellen die Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass **dem** Kind die echte und konkrete Gelegenheit gegeben wird, **seine** Meinung während des Verfahrens frei zu äußern.

Die Behörde trägt der Meinung des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters und Reifegrads, **zumal bei Kindern über zwölf Jahren**, gebührend Rechnung und legt ihre **objektiven** Erwägungen in der Entscheidung **deutlich** dar. **Ist das Kind 16 Jahre alt oder älter, wird sein Wunsch als ausschlaggebend angesehen. Die Behörde schafft die angemessenen Voraussetzungen dafür, dass das Kind seine Meinung, der bei der endgültigen Entscheidung Rechnung getragen wird, deutlich und umfassend äußern kann. Bei der Bestimmung der Fähigkeiten und des Reifegrads des Kindes werden Fachleute für Kinder- und Familienangelegenheiten zurate gezogen.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Gericht **prüft zum frühest möglichen Zeitpunkt im Verfahren, ob die Parteien gewillt sind, zum Wohle des Kindes im Wege einer Mediation** eine

Geänderter Text

(2) Das Gericht **schlägt – außer in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt – zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Verfahren Mediationsdienste vor, um** eine

einvernehmliche Lösung herbeizuführen, sofern das Verfahren hierdurch nicht über Gebühr hinausgezögert wird.

einvernehmliche Lösung herbeizuführen, sofern das Verfahren hierdurch nicht über Gebühr hinausgezögert wird. ***Sofern die Parteien mit der Teilnahme an der Mediation einverstanden sind, stellen die Behörden des Mitgliedstaats, der für die Entscheidung zuständig ist, den Zugang zu Mediationsdiensten sicher.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für das Verfahren der Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen ist, sofern es nicht durch diese Verordnung geregelt ist, das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend. ***Unbeschadet des Artikels 40 wird eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, dort unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung.***

Geänderter Text

(1) Für das Verfahren der Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen ist, sofern es nicht durch diese Verordnung geregelt ist, das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Gericht ***kann*** den Antragsteller ***erforderlichenfalls auffordern***, im Einklang mit Artikel 69 eine Übersetzung oder Transliteration des relevanten Inhalts der Bescheinigung vorzulegen, in der die zu vollstreckende Verpflichtung angegeben ist.

Geänderter Text

(2) Das Gericht ***fordert*** den Antragsteller ***auf***, im Einklang mit Artikel 69 eine Übersetzung oder Transliteration des relevanten Inhalts der Bescheinigung vorzulegen, in der die zu vollstreckende Verpflichtung angegeben ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Sie informieren die Träger elterlicher Verantwortung über Verfahrenshilfe und Rechtsbeistand, beispielsweise über zweisprachige Fachanwälte, um zu verhindern, dass Träger elterlicher Verantwortung ihre Einwilligung erteilen, ohne die Tragweite dieses Entschlusses erfasst zu haben.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wird eine Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung erwogen, so informiert die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, unverzüglich darüber, dass ein Verfahren in demselben Zusammenhang anhängig ist.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sammeln auf Antrag ***einer Person, die*** sich in diesem Mitgliedstaat aufhält und den Umgang mit dem Kind erwirken oder aufrechterhalten

(5) Die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sammeln auf Antrag ***eines Angehörigen, der*** sich in diesem Mitgliedstaat aufhält und den Umgang mit dem Kind erwirken oder

will, oder auf Antrag einer Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats Informationen oder Beweise und können Feststellungen zur Eignung dieser Person zur Ausübung des Umgangs und zu den Bedingungen seiner Ausübung treffen.

aufrechterhalten will, oder auf Antrag einer Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats Informationen oder Beweise und können Feststellungen zur Eignung dieser Person zur Ausübung des Umgangs und zu den Bedingungen seiner Ausübung treffen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Sozialarbeiter und andere Mitarbeiter von Behörden, die sich mit der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern in Heimen oder bei Pflegefamilien befassen, werden mit Schulungen für die Problematik sensibilisiert.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Mitgliedstaaten garantieren den Eltern das Recht auf regelmäßigen Besuch, es sei denn, das Wohl des Kindes ist dadurch gefährdet.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Beabsichtigt die zuständige Behörde, Sozialarbeiter in einen anderen Mitgliedstaat zu entsenden, um festzustellen, ob eine Unterbringung oder Adoption dort dem Wohl des Kindes dient,

so informiert sie den betroffenen Mitgliedstaat hierüber.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [10 Jahre nach Geltungsbeginn] gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung dieser Verordnung. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Geänderter Text

1. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [5 Jahre nach Geltungsbeginn] gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung dieser Verordnung. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) in Bezug auf die Vollstreckungsanträge nach Artikel 32 die Zahl der Fälle, in denen die Vollstreckung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens erfolgte;

Geänderter Text

b) in Bezug auf die Vollstreckungsanträge nach Artikel 32 die Zahl der Fälle, in denen die Vollstreckung **ausgesetzt wurde und für wie lange, sowie die Zahl der Fälle, in denen die Vollstreckung** nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens erfolgte;

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sowie die internationale Kindesentführung (Neufassung)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2016)0411 – C8-0322/2016 – 2016/0190(CNS)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 12.9.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PETI 12.9.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Soledad Cabezón Ruiz 16.11.2016
Datum der Annahme	24.4.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 15 -: 0 0: 8
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marina Albiol Guzmán, Margrete Auken, Beatriz Becerra Basterrechea, Soledad Cabezón Ruiz, Pál Csáky, Eleonora Evi, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Peter Jahr, Notis Marias, Marlene Mizzi, Cristian Dan Preda, Gabriele Preuß, Laurențiu Rebegea, Virginie Rozière, Josep-Maria Terricabras, Jarosław Wałęsa, Cecilia Wikström, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Miltiadis Kyrkos, Julia Pitera, Ángela Vallina, Axel Voss, Rainer Wieland

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

15	+
ALDE	Beatriz Becerra Basterrechea, Cecilia Wikström
GUE/NGL	Albiol Guzmán, Ángela Vallina
ECR	Notis Marias
ENF	Laurențiu Rebega
S&D	Soledad Cabezón Ruiz, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Miltiadis Kyrkos, Marlene Mizzi, Gabriele Preuß, Virginie Rozière
VERTS/ALE	Margrete Auken, Josep-Maria Terricabras, Tatjana Ždanoka

0	-

8	0
EFDD	Eleonora Evi
PPE	Pál Csáky, Peter Jahr, Julia Pitera, Cristian Dan Preda, Axel Voss, Jarosław Wałęsa, Rainer Wieland

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen